

CH_VB 91.333 7 vom 13. Dezember 1991

Bundesverwaltung, 1991-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.333_7

FR: CH_VB 91.333 7 du 13 décembre 1991

IT: CH_VB 91.333 7 del 13 dicembre 1991

Erwägungen

E. 13

Dezember 1991 N 2475 Motion (Zbinden Hans-)Haering Binder «Der dritte Bereich einzelstaatlicher Menschenrechtspolitik ist die Arbeit innerhalb und die Unterstützung von internationalen Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen. Die Tatsache, dass die Schweiz nicht Mitglied der Uno ist, schränkt zwar den Aktionsradius ein. Wir können z. B. nicht Mitglied der Uno-Menschenrechtskommission, dem wichtigsten Organ für die universelle Ebene, sein. Man könnte dieses Defizit aber auf einer anderen Ebene kompensieren. Es zeigt sich zunehmend, dass die heutigen Menschenrechtsinstrumente u. a. darum nicht so effizient sind, wie sie sein könnten, weil schlicht das Geld fehlt Die Schweiz könnte also als Teil der Aussenpolitik ganz gezielt Menschenrechtsbemühungen von staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen finanziell stärker unterstützen. Denkbar wäre, einen Rahmenkredit für die Unterstützung von Menschenrechtsanstrengungen - ähnlich demjenigen für die humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe - ins Budget aufzunehmen.» (W. Kälin in «Amnesty Magazin» 6/1988) Menschenrechtspolitik ist die Aussenpolitik der Zukunft. Ueber die Einrichtung eines solchen Rahmenkredits und die periodischen Berichte und Beschlüsse zu diesem aussenpolitischen Instrument kann das Parlament daran auf eine gute, offene Art beteiligt werden, wie das u. a. Ziel der Parlamentsreform und der überwiesenen Motion der Kommission für Aussenpolitischen Angelegenheiten ist Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 1991 Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 novembre 1991 Der Bundesrat hat immer wieder betont, dass er den Einsatz für die weltweite Achtung der Menschenrechte als eine der wichtigen Komponenten der schweizerischen Aussenpolitik betrachtet. Die Menschenrechte sind zu einem Thema bilateraler Beziehungen geworden, und die Schweiz nimmt an den multilateralen Bestrebungen für einen besseren Schutz dieser Rechte aktiv teil. Seit Jahren hat die Schweiz finanzielle Beiträge an konkrete Aktionen geleistet, welche die internationale Achtung der Menschenrechte, zu fördern suchen. Dies geschah vorerst auf der Basis von Ad-hoc-Entscheiden des Bundesrates oder im Rahmen der humanitären Hilfe. Seit 1989 sieht der Voranschlag einen jährlichen Globalkredit von 500 000 Franken (1989) bzw. 600000 Franken (1990/1991) zuhanden des Departements für auswärtige Angelegenheiten für die Finanzierung von Aktionen zugunsten der Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts vor. Im September 1991 hat der Bundesrat beschlossen, in den kommenden vier Jahren einen Globalkredit von jährlich 1 Million Franken für 1992/1993 bzw. 1,05 Millionen Franken für 1994/1995 in den Voranschlag einzustellen, dies unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das Parlament. • In den letzten Jahren sind zu Lasten dieses Kredits Beiträge an Aktionen und Aktionsprogramme von nicht-gouvernementalen Organisationen in der Schweiz, aber auch im Ausland geleistet worden. Ein grosser Teil der Beiträge ging an Organisationen, welche ihren Sitz in Genf haben, dem Sitz des UN-Zentrums für Menschenrechte und der

Menschenrechtskommission. Mehrere UN-Sonderfonds, welche sich bestimmten Menschenrechtsproblemen widmen, erhielten ebenfalls Beiträge. Im Bereich des Völkerrechts gingen im weiteren Beiträge an Organisationen, die sich um die Weiterentwicklung, um die praktische Umsetzung oder um die Ausbildung verdient machen. Ein Schwergewicht liegt hierauf dem humanitären Völkerrecht. Für die Verwendung des Globalkredits gelten bestimmte Kriterien und gewisse thematische Prioritäten. Die Rolle nicht-gouvernementaler Organisationen im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wird immer wichtiger. In der praktischen Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Standards, in der Sensibilisierung, Information und Ausbildung eines breiteren Publikums und sogar in der Forschung leisten solche Organisationen oft qualifizierte Arbeit, welche staatliche Stellen auszuführen nicht in der Lage sind. Wie die obenstehenden Ausführungen zeigen, ist der Bundesrat überzeugt, dass eine aktive schweizerische Menschenrechtspolitik auch im Bereich der finanziellen Unterstützung für private Organisationen und für konkrete intergouvernementale Aktivitäten Konsequenzen haben muss. Die vorliegende Motion verlangt die Vorlage eines Bundesbeschlusses über einen Rahmenkredit für mehrere Jahre, analog jenem für die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe. Ein solcher Menschenrechtskredit wäre zwar in der Höhe mit dem erwähnten Rahmenkredit nicht vergleichbar, und er würde im Gegensatz zu jenem nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage beruhen. Der Bundesrat ist aber grundsätzlich bereit, die Vorlage eines solchen Bundesbeschlusses zu prüfen. Allerdings möchte er damit noch zuwarten, um die Erfahrungen mehrerer Rechnungsjahre mit dem bereits existierenden Globalkredit auswerten zu können. Der Bundesrat ist aus diesen Gründen bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident: Der Vorstoss wird von Herrn Steffen bekämpft. Die Diskussion wird verschoben.

Verschoben - Renvoyé #ST# 90.431 Motion (Zbinden Hans-)Haering Binder «Ökologische Bildungsoffensive» des Bundes Formation écologique. Programme national Wortlaut der Motion vom 20. März 1990 Der Bundesrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Privaten, die Initiative für eine gesamtschweizerische «ökologische Bildungsoffensive» zu ergreifen und dafür Mittel zur Verfügung zu stellen, die umfangmässig den Aufwendungen des Bundes für die Förderung der Weiterbildung und neuer Technologien (89.048) entsprechen. Gegenstände dieser Anstrengung sollen sein: - die Verbesserung des ökologischen Bildungsniveaus der breiten Bevölkerung; - die Ausbildung der Ausbilder/innen im Bereich der Umweltbildung; - die Qualifikation von Fachpersonal, das den zeit- und fachgerechten Vollzug des Umweltschutzgesetzes ermöglicht; - der Aufbau einer ökologischen Bildungsforschung. Die Offensive soll sich sowohl auf die extensive Ausschöpfung der bestehenden Rechtsmöglichkeiten als auch auf die Schaffung notwendiger gesetzlicher Grundlagen beziehen. Texte de la motion du 20 mars 1990 Le Conseil fédéral est chargé de prendre des mesures, en collaboration avec les cantons et le secteur privé, pour promouvoir une formation écologique au niveau national et de fournir à cette fin des moyens comparables aux fonds que la Confédération a consacrés aux mesures spéciales en faveur de la formation continue et de la promotion des techniques de fabrication intégrées (89.048). Ces mesures devraient viser en particulier sur les objectifs suivants:

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Motion Bäumlin Rahmenkredit für Menschenrechtsanstrengungen Motion Bäumlin
Promotion des droits de l'homme. Crédit de programme In Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale
dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band V Volume Volume Session
Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil
Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 15

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3337 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
13.12.1991 - 08:00 Date Data Seite 2474-2475 Page Pagina Ref. No

E. 20

020 714 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.